

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS 2025) der Gemeinde Roggenburg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,oder
 2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.
- (2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahmen.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 *Beitragsschuldner*

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 *Beitragsmaßstab*

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten,

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Fünftel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnenden zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 *Beitragssatz*

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 16,33 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 *Fälligkeit*

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid genannten Termin fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 7a *Ablösung des Beitrags*

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) jedes einzelnen Wasserzählers berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q_3) oder der Nenndurchfluss (Q_n) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss (Q_n)	mit Dauerdurchfluss (Q_3)	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	72,00 € / Jahr
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	180,00 € / Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	288,00 € / Jahr
über 10 m ³ /h	über 16 m ³ /h	432,00 € / Jahr.

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,07 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlichen aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. Bei Grundstücken mit einer Eigengewinnungsanlage aber ohne gemeldete Einwohner (z.B. gewerbliche Nutzung) wird pauschal 35 m³ pro Jahr angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die am 31.12. des Abrechnungsjahres gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Fällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a
Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) vollständig versiegelte Flächen

wie z. B.: Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverschluss, Flachdächer mit Kiesfüllung

= Faktor 0,9

b) stark versiegelte Flächen

wie z. B.: Pflaster ohne Fugenverschluss, Plattenbeläge, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster

= Faktor 0,6

c) wenig versiegelte Flächen

wie z. B.: Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porrenpflaster, Gründächer

= Faktor 0,3

d) Versickerungsmulde, Rigole, Sickerschacht

= Faktor 0,1

Für befestigte Flächen anderer Art, gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) – d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächenwasser eine andere Vorflut erhält.

Besteht ein **Überlauf aus einer Zisterne** in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, gilt folgendes:

- a) Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt, dann wird die bebaute oder befestigte Fläche um 8 m² je m³ Fassungsvermögen (bis maximal 100 %) reduziert.
- b) Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haushalt und Betrieb genutzt, dann wird die bebaute oder befestigte Fläche um 15 m² je m³ Fassungsvermögen (bis maximal 100 %) reduziert.
- c) Bei Retentionszisternen wird die bebaute oder befestigte Fläche um 11 m² je m³ Fassungsvermögen (bis maximal 100 %) reduziert.

Dies gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.

- (5) Der Gebührenschildner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschildner auch ohne Anforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Kommt der Gebührenschildner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,21 € pro m² pro Jahr.

§ 11

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist als das normale häusliche Schmutzwasser, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist,
 - dass das eingeleitete Schmutzwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1000 mg/l oder
 - eine Stickstoffmenge (N) von über 40 mg/l oder

- eine Phosphormenge (P) von über 15 mg/l aufweist.

- (3) Der Zuschlag in Euro / m³ errechnet sich nachfolgender Formel:

$$\text{Zuschlag} = \text{Schmutzwassergebühr} * \left(\left(\frac{\text{CSB}-1000}{1000} * 0,75 \right) + \left(\frac{\text{N}-40}{40} * 0,10 \right) + \left(\frac{\text{P}-15}{15} * 0,15 \right) \right)$$

Begriffserklärungen:

CSB = chemischer Sauerstoffbedarf

N = Stickstoff

P = Phosphor

Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

- (4) Bei der Berechnung wird der Konzentrationsdurchschnittswert an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P) zugrunde gelegt. Diese wird von der Gemeinde auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben aus Abwasserströmen vor der Übergabe in die Kanalisation der Gemeinde über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt. Sofern eine Messung am Übergabepunkt einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Errichtung einer Probenahmestelle erfordern würde, können auf Antrag des Gebührenschuldners zur Ermittlung des Konzentrationsdurchschnittswerts auch Mischproben aus stärker verschmutzten Teilströmen zugrunde gelegt werden. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Messstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagswassermenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.
- (5) Es wird zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationsdurchschnittswerte über einem Zeitraum von einem Jahr gleichbleiben. Stehen für die Zuschlagsberechnung nur Konzentrationsdurchschnittswerte aus stärker verschmutzten Teilströmen zur Verfügung, so ermittelt die Gemeinde vor Ablauf des einen Jahres auf Antrag des Gebührenschuldners die Konzentrationsdurchschnittswerte an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P). Die auf diese Weise gewonnen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung zugrunde gelegt.
- (6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzwasserbelastung einen Einfluss von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und dies bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.
- (7) Macht der Gebührenschuldner glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion sich

der Konzentrationsdurchschnittswert von chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P) geändert hat, so führt die Gemeinde vor Ablauf des einen Jahres auf Antrag des Gebührenschuldners und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Abwassers durch. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung zugrunde gelegt.

- (8) Die Gemeinde kann ohne vorherige Mitteilung an den Gebührenschuldner ein Messprogramm mit Mischproben aus Abwasserströmen über den Produktionszeitraum von einer Woche durchführen. Ergeben die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse einen geringeren oder einen höheren Konzentrationsdurchschnittswert von chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P), dann führt dies zu einer Neuberechnung des Zuschlages ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses für einen Zeitraum von einem Jahr.
Bei einem höheren Konzentrationsdurchschnittswert sind die Kosten für die Messung und Untersuchung vom Gebührenschuldner, bei einem niedrigeren Konzentrationsdurchschnittswert von der Gemeinde zu tragen.
- (9) Ist eine Ermittlung des Verschmutzungsgrades nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dann kann die Gemeinde verlangen, dass auf Kosten des Gebührenschuldners Vorrichtungen zur Messung und zur Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an einer anderen geeigneten Stelle angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungseinrichtung folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgebührenschild.
- (3) Die Grundgebührenschild Schmutzwasserbeseitigung entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungseinrichtung folgt und ein technisch funktionstüchtiger Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde vorhanden ist. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührenschild. Die Grundgebührenschild Schmutzwasserbeseitigung besteht solange ein technisch funktionstüchtiger Anschluss an die Entwässerungseinrichtung und ein technisch funktionstüchtiger Anschluss an die Wasserversorgungsein-

richtung der Gemeinde vorhanden sind. Die Grundgebührensschuld Schmutzwasserbeseitigung entfällt mit dem vollständigen Rückbau des Grundstücksanschlusses durch Rückbau der Anschlussvorrichtung an die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührensschuld gemäß §§ 9ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen anteilig in Höhe von insgesamt 90 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2004 mit Stand der 5. Änderungssatzung vom 06.11.2019 außer Kraft.

Roggenburg,

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister

AZ: 930 / SSID: 046903